

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Das Schweizerische Rote Kreuz   |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerisches Rotes Kreuz   |
| <b>Band:</b>        | 79 (1970)   |
| <b>Heft:</b>        | 6   |
| <b>Artikel:</b>     | Bereit zu neuen Aufgaben : zur Delegiertenversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes |
| <b>Autor:</b>       | [s.n.]  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-974972">https://doi.org/10.5169/seals-974972</a> |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bereit zu neuen Aufgaben

Zur Delegiertenversammlung  
des Schweizerischen Roten Kreuzes

*Die Delegiertenversammlung vom 27./28. Juni 1970 stand ganz im Zeichen der Erneuerung, ging es doch um die Genehmigung von Statutenänderungen als einem ersten Schritt zur Reorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes und die weitgehende Neubesetzung von Direktionsrat und Zentralkomitee. Ueber die Ergebnisse des geschäftlichen Teils wird in der Rubrik «Aus unserer Arbeit» orientiert. Nachstehend sind die Eröffnungsansprache des Präsidenten und die am Abend vom Vertreter des Bundesrates gehaltene Ansprache wiedergegeben, welche auf die heute beim Schweizerischen Roten Kreuz im Vordergrund stehenden Anliegen eingehen. Da der ganze Problemkreis der Reorganisation in einem späteren Heft unserer Zeitschrift ausführlich behandelt werden soll, werden die diesbezüglichen Ausführungen des Präsidenten gekürzt.*

Professor Dr. Hans Haug erklärte, das Ziel der Reorganisation sei die Anpassung sowohl der Aufgaben als auch der Organisation des Schweizerischen Roten Kreuzes an neue Verhältnisse und Bedürfnisse. Vor allem gelte es, die Leistungsfähigkeit zu steigern und seine Präsenz im In- und Ausland zu verstärken. Dabei gehe es nicht in erster Linie um die Selbstbehauptung der Institution in einer veränderten Umwelt, sondern um den Willen, dringliche humanitäre Aufgaben, die dem Rotkreuzgedanken entsprechen, noch besser zu erfüllen. Die Neuerungen sollen das Schweizerische Rote Kreuz in die Lage versetzen, für Kranke, Verletzte, Behinderte, Betagte, Bedürftige, für Obdachlose und Flüchtlinge noch mehr zu tun als bisher; sie sollen auch dazu beitragen, das Werk noch fester in allen Volkskreisen zu verankern.

Die Hauptpunkte der Statutenänderungen betreffen das Verhältnis zwischen der Zentralorganisation und den Sektionen, die Stärkung der Sektionen und der Stellung des Direktionsrates, die Beschränkung der Amtszeit und Festsetzung einer Altersgrenze für Direktionsratsmitglieder. Der Präsident wies darauf hin, dass im Statutenentwurf die klassische Unterscheidung zwischen Aufgaben im Frieden und Aufgaben beim aktiven Dienst der Armee fallengelassen wird. Das bedeutet, dass das Schweizerische Rote Kreuz unter allen Umständen — sogar im Falle der teilweisen oder vollständigen Besetzung des Landes — seine sämtlichen humanitären Aufgaben den Möglichkeiten und Bedürfnissen entsprechend weiterführen können soll. Eine generelle Klausel erlaubt die jederzeitige Uebernahme zusätzlicher Aufgaben, sofern diese im Sinne des Rotkreuzgedankens liegen und für sie ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat das Schweizerische Rote Kreuz die Grundsätze des Roten Kreuzes zu

beachten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Es arbeitet damit im Sinne der Einigung und des Friedens. Ein Problem, das die künftige Tätigkeit des Schweizerischen Roten Kreuzes ebenfalls berührt, ist die bessere Vorbereitung und Organisation schweizerischer Hilfeleistung bei schweren Notständen im Ausland. Bekanntlich befassen sich die Bundesbehörden auf Grund der Motion Furgler seit längerer Zeit mit dieser Frage. Mitteilungen des Eidgenössischen Politischen Departementes ist zu entnehmen, dass die Schaffung einer Zentrale für Nothilfe im Ausland sowie die Bildung eines Hilfskontingents vorgesehen wird, dem vorerst fünfhundert bis tausend Fachleute angehören würden, die sich vertraglich verpflichten, für Dienstleistungen im Ausland — sei es im Rahmen von Aktionen des Roten Kreuzes und anderer Hilfswerke oder von solchen der Bundesbehörden — zur Verfügung zu stehen. Da das Kernproblem weder die Finanzierung noch die Dotierung mit Material, sondern die Rekrutierung der Fachleute ist, müssen schwierige Fragen untersucht werden, wie etwa die Anrechnung der Teilnahme an Hilfsaktionen im Ausland als Militärdienst (im Sinne eines sogenannten «differenzierten Militärdienstes») oder die Frage der Erhaltung des zivilen Arbeitsplatzes im Falle von Auslandmissionen. Da sich bei der ersten Frage das Problem des Einbeugs in die im Gange befindliche Kodifikation des Arbeitsvertragsrechts stellt, ist es begreiflich, dass der in Aussicht gestellte endgültige Vorschlag des Bundesrates heute noch nicht vorliegt.

Anderseits ist die Lösung dieser Frage dringlich. Es muss, so schnell wie möglich, eine Bereitschaftsorganisation geschaffen werden, auf die sich vor allem das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, aber auch das Schweizerische Rote Kreuz und andere Hilfswerke sowie die Bundesbehörden bei grossen Notständen und entsprechendem Bedarf nach Hilfeleistung stützen und verlassen können. Diese Bereitschaftsorganisation sollte so konzipiert und ausgestaltet sein, dass sie nicht zur Verstaatlichung der gesamten Hilfstatigkeit im Ausland führt, sondern vorab zu einer Verstärkung der Aktionen des Roten Kreuzes und anderer Hilfswerke. Eine zu weitgehende Einschaltung des Staates in die Nothilfe an das Ausland brächte die Gefahr mit sich, dass der private Helferwille allmählich erlahmt. Es könnte sich der Gedanke in der Bevölkerung ausbreiten, nun sei auch die Nothilfe, wie so vieles andere, zur Sache des Staates gemacht und damit der einzelne seiner Mitverantwortung enthoben worden.

Das Schweizerische Rote Kreuz ist bereit, beim Aufbau der vorgesehenen Zentrale und bei der Bildung des Hilfs-

kontingents für Nothilfe im Ausland mitzuwirken. Eine solche Mitwirkung — die der Funktion einer nationalen Rotkreuzgesellschaft als Hilfsorgan der Behörden voll entspricht — wäre nichts anderes als eine Ausweitung der bereits bestehenden ausgezeichneten Zusammenarbeit zwischen den an der Frage interessierten Departementen des Bundes und dem Schweizerischen Roten Kreuz.

Der bundesrätliche Redner, Botschafter Dr. Ernst Thalmann, Chef der Abteilung für internationale Organisationen im Eidgenössischen Politischen Departement, betonte in seiner Ansprache an der Delegiertenversammlung den Willen der Landesregierung, die Neutralität der Schweiz nicht als ein Abseitsstehen zu interpretieren, sondern im Sinne der Bereitschaft zum Mittragen an den grossen sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben und der Hilfe bei akuten Notlagen in den Dienst an der Völkergemeinschaft zu stellen. Wörtlich führte Botschafter Thalmann aus:

Wie Sie wissen, wird unsere Aussenpolitik von der im Laufe der Jahrhunderte herausgebildeten Maxime der Neutralität bestimmt. Im Gefolge des Zweiten Weltkrieges, der uns die Schicksalsgemeinschaft der Staatenwelt und der ganzen Menschheit bewusst werden liess, wurde es Brauch, diesem Grundsatz zwei weitere Axiome hinzuzufügen: Disponibilität und Solidarität. Bereitschaft zur Leistung von guten Diensten und Solidarität der Völkergemeinschaft gegenüber. Wir wollen, mit anderen Worten, nicht nur der Vorteile eines Abseitsstehens von den Konflikten in unserer zerrissenen Welt teilhaftig werden, sondern durch tatkräftige Mithilfe an die Linderung der Not und an den Aufbau einer besseren Welt beitragen.

Die Solidarität darf kein leeres Schlagwort bleiben; sie muss vielmehr in unserer staatlichen Praxis ihren lebendigen Ausdruck finden. Dazu bedarf es der Instrumente, der Köpfe und Hände. Während die eine tragende Säule der Solidarität, die Entwicklungshilfe, zur Hauptsache auf staatlicher Organisation beruht, ist die andere Säule, die humanitäre Hilfe, weitgehend auf privater Basis aufgebaut. Dabei denke ich nicht nur an die zahlreichen privaten Hilfsorganisationen unseres Landes, sondern auch an die humanitäre Hilfe, die der Bund dem Auslande in Notfällen zukommen lässt.

Die Eidgenossenschaft hat für ihre Hilfeleistung an das Ausland keine bundeseigene Organisation ins Leben gerufen, sondern hat die Durchführung ihrer Hilfsaktionen fast ausschliesslich in die Hände bestehender privater Organisationen gelegt. Wenn dabei dem Roten Kreuz der

Vorrang gegenüber anderen privaten Hilfsorganisationen gegeben wurde und weiterhin gegeben wird, so ist dies eigentlich selbstverständlich und bedeutet keineswegs eine Diskrimination der anderen Hilfswerke. Leider wurde dies von den letzteren nicht immer verstanden. Es ist meines Erachtens selbstverständlich, dass der Bund sich für seine Hilfsaktionen der nationalen, neutralen, überparteilichen und überkonfessionellen Organisation, die das Schweizerische Rote Kreuz ist, bedienen muss. Dies um so mehr, als das Schweizerische Rote Kreuz in Friedens- und Kriegszeiten Aufgaben erfüllt — man denke etwa an die Ausbildung der Krankenschwestern, den Blutspendedienst oder die Rotkreuzkolonnen —, die im öffentlichen Interesse liegen, und die keine andere private Institution übernehmen kann. Die scheinbare «Bevorzugung» des Schweizerischen Roten Kreuzes ergibt sich auch zwangsläufig aus der Tatsache, dass es sich in das grosse weltumspannende Hilfswerk des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften einordnet, dem der Bund aus traditionellen Gründen seine besondere Unterstützung angedeihen lässt.

So ist es zu erklären, dass sich im Verlaufe der Jahre eine immer engere Zusammenarbeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Schweizerischen Roten Kreuz ergeben hat. Dieses ist, zusammen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zum eigentlichen ausführenden Organ für humanitäre Hilfe der Schweiz geworden. In jüngster Zeit sind hierüber zwischen dem Politischen Departement und dem Schweizerischen Roten Kreuz verschiedene vertragliche Abmachungen, zum Beispiel über die Beschaffung und Lagerhaltung von Hilfsgütern, getroffen worden. Dies alles bedeutet allerdings nicht — das sei betont —, dass die Eidgenossenschaft die bewundernswürdige und segensreiche Tätigkeit anderer privater Wohltätigkeitsorganisationen verkennt, vielmehr trachtet sie danach, diese ebenfalls nach Möglichkeit zu fördern und sie in besonders gelagerten Fällen für die Durchführung von Hilfsaktionen im Auslande mit Bundesmitteln auszustatten. Dies erscheint besonders dann sinnvoll, wenn sich die privaten schweizerischen Hilfswerke zu Gemeinschaftsaktionen zusammenfinden.

Eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz wird sich aus der Errichtung eines schweizerischen Hilfskorps für den Katastropheneinsatz im Auslande ergeben.

Es ist da und dort der Eindruck entstanden, die von Nationalrat Furgler im Juni 1967 eingereichte Motion, die auf dieses Ziel gerichtet ist, sei in einer der tiefen Schubladen des Bundeshauses verschwunden. Dies ist nicht der

Fall. Ich kann Ihnen das Versprechen abgeben, dass das entsprechende Dossier nicht eher von meinem Schreibtisch verschwindet, als eine konstruktive und befriedigende Lösung für dieses gesamtschweizerische Anliegen, an dem namentlich auch unsere Jugend ihr Interesse bekundet, gefunden worden ist. Die zu überwindenden Schwierigkeiten sind jedoch viel grösser, als ursprünglich angenommen wurde. Es wäre sehr einfach gewesen, auf dem Papier ein eindrucksvolles Katastrophenkorps aufzubauen. Wenn man jedoch die Situation in unserer Wohlstandsgesellschaft nüchtern erwägt, so ergibt sich, dass die Verwirklichung der schönen Idee mit der Lösung der Rekrutierungsfrage steht und fällt. Ob es sich nun um die Bedürfnisse des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz für seine Aktionen in Konfliktfällen oder um die Stellung von Helfern bei Katastrophenfällen im Ausland handelt, immer wird es nötig sein, qualifizierte, ausgebildete und erfahrene Kräfte einzusetzen. Diese Kräfte können heute angesichts der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt einerseits und der Notwendigkeit längerer Einsatzperioden anderseits, nicht mehr gefunden werden, ohne dass ihnen gewisse Garantien mit Bezug auf den Schutz des Arbeitsplatzes, die Gewährung von Lohn- und Verdienstersatz und wenn möglich eine gewisse Anrechnung der geleisteten Katastropheneinsätze auf den Militärdienst gegeben werden. Diese Massnahmen erheischen zum Teil gesetzliche Neuordnungen, die — wie jedermann weiss — in unserem Lande, besonders wenn sie alteingesessene Vorstellungen tangieren, nicht von heute auf morgen verwirklicht werden können.

Bei unseren Vorarbeiten, die wir trotz herrschender Personalnot so intensiv als möglich vorantreiben, streben wir möglichst wirklichkeitsnahe Lösungen an. Die schrecklichen Katastrophen, die in jüngster Zeit über zahlreiche Länder hereingebrochen sind — Tunesien, Türkei, Jugoslawien, Rumänien, Peru —, helfen uns unsere Denkmäler immer wieder an den harten Realitäten zu messen. Wir suchen auch einen schweizerischen Weg, einen Weg, der auf das historisch Gewachsene aufbaut und den Gegebenheiten unseres Staatswesens Rechnung trägt. Was uns vorschwebt, ist nicht eine neuartige Bundesstruppe, sondern ein Instrument, das zwar vom Bunde finanziert und eingesetzt wird, das sich jedoch auf bereits bestehende Institutionen stützt, die den Beweis dafür erbracht haben, dass sie auf völlig freiwilliger Basis ein Maximum an gutem Willen und tätiger Nächstenliebe zu mobilisieren in der Lage sind. Was läge da näher, als erneut auf das Schweizerische Rote Kreuz und seine zahlreichen affilierten Organisationen abzustellen. Wir sehen deshalb vor, dem Schweizer-

ischen Roten Kreuz — natürlich mit Zustimmung seiner zuständigen Organe, die zu gegebener Zeit konsultiert werden müssen —, im Aufbau unserer Katastrophenhilfe eine entscheidende Rolle einzuräumen.

Zum Schluss sei mir gestattet, wenigstens andeutungsweise noch auf ein ganz besonderes Anliegen des Bundesrates hinzuweisen.

Der «klassische Krieg», wie ihn meine Generation noch erlebt hat, ist durch einen neuen Typus der Kriegsführung abgelöst worden, und die Waffen, die wir noch im letzten Aktivdienst gehabt haben, sind längst durch technologische Ungeheuer abgelöst worden, die keinen Unterschied mehr machen zwischen Kriegführenden und Zivilpersonen und die geeignet sind, das Leben in weiten Räumen unseres Planeten auszulöschen. Da in absehbarer Zukunft weder eine allgemeine und kontrollierte Abrüstung, noch eine allgemeine und friedliche Regelung der Konflikte zu erwarten ist, ist es ein immer dringlicheres Gebot, das humanitäre Völkerrecht, in dem sich heute die Genfer Konventionen mit dem sogenannten Haager Kriegsrecht mehr und mehr verschmelzen, den neuen Umständen anzupassen.

Als Hüter der Genfer Rotkreuz-Konventionen ist es die unabdingbare Pflicht des Bundesrates, alles in seiner Macht stehende zu tun, um die Weiterentwicklung und Kodifikation dieses humanitären Rechts zu fördern. Zu diesem Zwecke und gestützt auf die Vorarbeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, gedenkt der Bundesrat — wie schon 1969 an der Rotkreuzkonferenz von Istanbul angekündigt — eine diplomatische Konferenz einzuberufen. Diese Staatenkonferenz, die bereits für das Jahr 1972 geplant ist, und die möglichst universellen Charakter haben sollte, hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn in allen Teilen der Welt der humanitäre Gedanke Henry Dunants wieder lebendig wird. Diesen Gedanken hochzuhalten und ihm neue schöpferische Kraft zu verleihen, muss das vornehmste Ziel aller Rotkreuzgesellschaften auf der ganzen Erde sein. Am Schweizerischen Roten Kreuz und an unserem Lande, auf dessen Boden das Werk entstanden ist, liegt es, mit leuchtendem Beispiel voranzugehen.